Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 123
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 06. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2020)

zum Thema:
Weiter Eintritt in den Berliner Wald

und **Antwort** vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23123
vom 06. April 2020
über Weiter Eintritt in den Berliner Wald

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Berliner Senat die sportlichen Aktivitäten wie den Berliner Volkstriathlon, den BerlinMan und den Schüler-Triathlon des Sportvereins der Weltraumjogger?

Antwort zu 1:

Das Sporttreiben im Freien an der frischen Luft wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Der Sportverein Weltraumjogger Berlin e.V. ergänzt mit seinen Aktivitäten rund um den Triathlonsport das breite Spektrum an (Breiten-)Sportveranstaltungen in der Sportmetropole Berlin. Die Aktivitäten des Weltraumjogger Berlin e.V. sind Teil der vielfältigen sportlichen Angebote für unterschiedliche Zielgruppen in Berlin. Sie haben eine große Bedeutung für die Lebensqualität und Gesundheitsvorsorge der Berlinerinnen und Berliner. Bei Veranstaltungen im Wald mit teilweise mehr als tausend Teilnehmenden setzt eine umweltverträgliche Durchführung allerdings intensive Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und den Berliner Forsten voraus.

Frage 2:

Inwieweit ist der Verein gemeinnützig und sportförderungswürdig?

Antwort zu 2:

Der Weltraumjogger Berlin e. V. ist vom Senat als förderungswürdige Sportorganisation anerkannt. Der Verein verfolgt gemäß den am 06.04.2020 bei den Berliner Forsten vorgelegten Unterlagen ausschließlich den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports.

Frage 3:

Inwieweit treffen Informationen zu, dass in den vergangenen Jahren 50 € an Verwaltungsgebühr zur Organisation der Veranstaltungen zu entrichten waren, die im Rahmen einer guten Zusammenarbeit von den Sportvereinen entrichtet wurden?

Antwort zu 3:

Seit dem 01.01.2013 erheben die Berliner Forsten im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen unter anderem für Sportveranstaltungen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 60,00 €. Bei Nachweis der Gemeinnützigkeit kann dieses Entgelt auf Antrag entfallen (siehe Antwort zu Frage 5).

Frage 4:

Inwieweit treffen Informationen zu, dass für den BerlinMan, der im August 2020 stattfinden soll, der Berliner Senat durch die grüne Umweltsenatorin zukünftig 640 € an Gebühren verlangt?

Antwort zu 4:

Grundlage der Berechnung des Entgeltes für den beantragten BerlinMan 2020 ist die Entgeltregelung der Berliner Forsten - Allgemeiner Teil (ERA Forst) vom 01.01.2020. Für diese Veranstaltung errechnete sich ein Entgelt in Höhe von 640 €. Der Verein hat erst mit Mail vom 06. April 2020 Unterlagen zum Nachweis seiner Gemeinnützigkeit vorgelegt und die Befreiung vom Entgelt beantragt. Dieser Antrag wird derzeit durch die Berliner Forsten geprüft. Im Falle der Befreiung entfällt auch die Verwaltungskostenpauschale.

Frage 5:

Auf welcher Berechnungsgrundlage ist die neue Entgeltordnung der Umweltsenatorin zustande gekommen, inwieweit sieht sie der Berliner Senat als angemessen für gemeinnützige und förderungswürdige Sportorganisationen an und wo ist die neue Entgeltordnung nachzulesen?

Antwort zu 5:

Die ERA Forst (Entgeltregelung der Berliner Forsten – Allgemeiner Teil) legt für unterschiedliche Nutzungen der Berliner Wälder Entgelte auf Grundlage der Ermächtigung der §§ 14, 16 und 17 Landeswaldgesetz Berlin fest. Die Entgeltregelungen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Berechnungsgrundlage für die Entgelte für Veranstaltungen sind seit dem 01.01.2020 die Nr. 6.1 und 10.1 der ERA Forst:

Auszug aus der ERA Forst:

6 **Veranstaltungen**

6.1 Für die Erlaubnis von Veranstaltungen ist zusätzlich zum Entgelt die Verwaltungskostenpauschale gem. Nr. 10.1 zu erheben. Die Anträge sind bei dem örtlich zuständigen Forstamt zu stellen. Für die Entgelte nach 6.1.1. gelten folgende Übergangsfristen:
Ab 01.01.2020: je 50 % des errechneten Betrages
Ab 01.01.2021: je 75 % des errechneten Betrages
Ab 01.01.2022: voller Betrag nach 6.1.1.

6.1.1 Entgeltkategorien je Veranstaltung:

Teilnehmende	Entgelt
Bis 200	60 €
200 bis 500	200 €
500 bis 1.000	400 €
mehr als 1.000	800 €

Wegelänge	Entgelt
0 bis 1.000 Meter	60 €
1.000 bis 5.000 Meter	120 €
5.000 bis 20.000 Meter	300 €
mehr als 20.000 Meter	480 €

Der fällige Gesamtbetrag setzt sich jeweils aus der Summe der beiden Teilbeträge und der Verwaltungskostenpauschale zusammen.

10.1 Verwaltungskostenpauschale 60 €

Die ERA Forst als interne Verwaltungsvorschrift wird den Antragstellenden in den jeweils betreffenden Passagen transparent gemacht.

Frage 6:

Inwieweit ist die neue Entgeltordnung mit einer grundsätzlich entgeltfreien Nutzung von Sportanlagen in Übereinstimmung zu bringen, zumal nach dem Berliner Sportfördergesetz eine Sportanlage der dortigen Definition für Sportanlagen folgend die ist, die sportlich genutzt wird und insoweit eine vorherige Mitzeichnung der Senatssportverwaltung notwendig gewesen wäre?

Antwort zu 6:

Nach § 2 Absatz 2 Gesetz über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06.01.1989, zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 15.12.2010 (GVBl. S. 560), sind Sportanlagen (im Sinne dieses Gesetzes) insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reitsport und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport und andere),
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

Der Wald als solcher ist jedoch nicht als Sportanlage im Sinne des Sportförderungsgesetzes zu verstehen. Der Wald kann vielmehr im Rahmen von Erholungszwecken auch sportlich genutzt werden. Die ERA Forst berücksichtigt, dass Veranstaltungen jedweder Art, die über das Betretungsrecht des Waldes zur Erholung nach § 14 Abs. 1 Landeswaldgesetz Berlin hinausgehen, sich störend und schädigend auf den Wald auswirken können (z.B. Müllablagerungen, Schäden an Waldwegen und der Vegetation) und sonstige Erholungssuchende im Wald (Wegeabsperrungen, Lärm etc.) beeinträchtigen können.

Frage 7:

Mit welchen Stufen wurden die Entgelte verändert, inwieweit wurden die anderen betroffenen Senatsverwaltungen wie Sport und Kultur inzwischen mit welchen Ergebnissen einbezogen?

Antwort zu 7:

Zu der Staffelung und stufenweisen Einführung siehe Antwort zu Frage 5.
Mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wurde jetzt ein Austausch begonnen. Die Einbeziehung weiterer Senatsverwaltungen ist nicht vorgesehen.

Frage 8:

Inwieweit sieht sich der Berliner Senat in der Lage, zwischen einer kommerziellen und einer gemeinnützigen, sportförderungswürdigen Nutzung zu unterscheiden?

Antwort zu 8:

Den Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) vom 02.02.2010 kann entnommen werden, dass der Senat grundsätzlich in der Lage ist, zwischen einer kommerziellen und einer gemeinnützigen, sportförderungswürdigen Nutzung zu unterscheiden.
Bei den Berliner Forsten kann die Gemeinnützigkeit nur anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt werden.

Berlin, den 24.04.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz